

RS OGH 1985/10/29 5Ob83/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1985

Norm

WEG 1975 §19 Abs1 Z1

Rechtssatz

Der in § 19 Abs 1 WEG verwendete Begriff der "Aufwendungen für die Liegenschaft" ist im weiten Sinn zu verstehen. Auch die Aufwendungen für eine auf der Nachbarliegenschaft befindlichen Anlage, die sowohl der im Wohnungseigentum stehenden Liegenschaft als auch dieser Nachbarliegenschaft zugutekommt, sind, soweit sie auf Grund der Vereinbarung zwischen den Eigentümern der betroffenen Liegenschaften von den Eigentümern der im Wohnungseigentum stehenden Liegenschaft zu tragen sind, unter § 19 Abs 1 (Z 1) WEG zu subsumieren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 83/85
Entscheidungstext OGH 29.10.1985 5 Ob 83/85
Veröff: ImmZ 1986,82 = MietSlg XXXVII/40

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0083168

Dokumentnummer

JJR_19851029_OGH0002_0050OB00083_8500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at